

# SATZUNG

## DER FREIEN WÄHLER DORFEN

Eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts München unter der Registernummer VR 110639 am 16.6.2020

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „FREIE WÄHLER (FW) Dorfen e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Dorfen und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

Die FREIE WÄHLER Dorfen (im folgenden kurz FW) ist die Interessengemeinschaft parteipolitisch unabhängiger Bürgerinnen und Bürger im Bereich der Großgemeinde Dorfen, die sich zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Dorfen und ihrer Ortsteile kommunalpolitisch betätigen wird / oder die kommunalpolitischen Ziele der FW bejahen und unterstützen.

Die FW organisiert sich auf Ortsebene und beteiligt sich an allen Kommunalwahlen im Bereich der Stadt Dorfen. Zur Verwirklichung dieser Zielsetzungen sind geeignete Persönlichkeiten als Kandidaten zu benennen und zu fördern, die sachgerecht zum Wohle der Stadt Dorfen und deren Bürger entscheiden. Die auf der Liste zur Kommunalwahl antretenden Kandidaten müssen nicht notwendigerweise Mitglieder des FW sein.

Ferner stellt die FW für die Kreistagswahl im Landkreis Erding Kandidaten für die Liste der Freie Wähler im Landkreis Erding zur Verfügung.

### § 3 Mitgliedschaft

1. In der FW sind Bürgerinnen und Bürger der Stadt Dorfen zusammengeschlossen, die der vorliegenden Satzung ihre Zustimmung geben und keiner anderen politischen Vereinigung angehören. Ausdrücklich ausgenommen hiervon ist die Mitgliedschaft bei den Freien Wählern. Die Zugehörigkeit ist von keiner beruflichen, sozialen oder konfessionellen Stellung abhängig. Die Mitgliedschaft in radikalen Parteien bzw. Vereinigungen schließt

eine Mitgliedschaft in der FW aus.

2. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung eines Erziehungsberechtigten.
3. Die Mitgliedschaft in der FW wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über Neuaufnahmen entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Es wird ein Jahresbeitrag erhoben, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.
4. Jedes Mitglied hat bezogen auf die Vereinsarbeit das gleiche Mitsprache- und Stimmrecht.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod. Die vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch Kündigung bzw. Ausschluss.
6. Für den freiwilligen Austritt genügt eine einfache schriftliche Erklärung ohne Angabe von Gründen. Der Austritt ist mit Zugang der Austrittserklärung ohne Beitragsrückerstattung wirksam.
7. Der Ausschluss eines Mitglieds ist durch Vorstandsbeschluss bei nachweislich satzungswidrigem Verhalten möglich. Ein Ausschluss erfolgt automatisch, wenn das Mitglied der Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags nicht nachkommt. Der 1. Vorsitzende informiert das Mitglied über den bevorstehenden Ausschluss. Das Mitglied hat die Möglichkeit, gegen den Beschluss die Mitgliederversammlung anzurufen. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig.

## **§ 4 Ehrungen**

Der Vorstand ist berechtigt, Personen, die sich in besonderem Maße um die FW verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern, bzw. bei herausragenden Verdiensten, zu Ehrenvorsitzenden zu ernennen. Der Vorstand entscheidet hierüber mit 2/3-Mehrheit.

Ehrenmitglieder, bzw. Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit. Sie haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.

## **§ 5 Organe der FW**

Organe der FW sind:

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - a) Wahl und Abwahl des Vorstandes
  - b) Wahl der Rechnungsprüfer
  - c) Beschlussfassung über den Jahresabschluss
  - d) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstands
  - e) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands
  - f) Erlass der Beitragsordnung
  - g) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
  - h) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Einladung der Mitglieder erfolgt durch den 1. Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Wahrung einer Ladungsfrist von zwei Wochen. Die Einladung kann per E-Mail erfolgen, sofern vom Mitglied nicht ausdrücklich widersprochen wird.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25% der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss spätestens fünf Wochen nach Eingang des Antrags tagen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder anwesend sind; ihre Beschlüsse werden mit Ausnahme von Satzungsänderungen gem. § 9 mit Stimmenmehrheit gefasst.
5. Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist mit der Einladung hinzuweisen.
6. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Versammlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

## **§ 7 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Geschäftsführer
- d) dem Schatzmeister
- e) dem Schriftführer
- f) bis zu vier Beisitzern
- g) dem Vertreter der Stadträte

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie üben ihre Tätigkeit unentgeltlich aus. Sie verpflichten sich, nach Kräften für das Gesamtwohl der Stadt und ihrer Bürger zu wirken.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst und in einem Beschlussprotokoll, welches vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer gegengezeichnet wird, festgehalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Die Vorstandsmitglieder (ausgenommen der Vertreter der FW Stadtratsfraktion, der automatisch Vorstandsmitglied ist) werden mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstands im Amt.

Die Stadträte bestimmen ihre/n VertreterIn selbst und benennen diese/n dem Vorstand.

Legt ein gewähltes Vorstandsmitglied sein Amt vor Ablauf der Wahlperiode nieder, so kann auf Antrag bei der ersten darauf folgenden Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl bis zum Ende der jeweiligen Wahlperiode erfolgen. Legen mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ihr Amt nieder, muss innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Hierbei ist ein neuer Vorstand für die verbleibende Wahlperiode zu wählen.

## **§ 8 Aufgaben des Vorstandes**

- a) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer, der Schriftführer und der Schatzmeister. Sie vertreten die FW gerichtlich und außergerichtlich, jeder für sich alleine. Es gilt das

4-Augen-Prinzip. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird.

- b) Der 1. Vorsitzende vertritt die FW in Versammlungen, gegenüber Dritten, der Öffentlichkeit und der Presse. Er leitet die Sitzungen der Organe und hat das Recht, Vorstand und Mitgliederversammlung nach Notwendigkeit, mindestens jedoch alle drei Monate (Vorstand), bzw. einmal jährlich (Mitgliederversammlung) einzuberufen.  
Mitglieder der Stadtratsfraktion der FW, die kein Vorstandsamt bekleiden, werden zu den Vorstandsversammlungen als Gäste eingeladen.
- c) Der 2. Vorsitzende nimmt das Amt des 1. Vorsitzenden bei Abwesenheit oder bei dessen Verhinderung wahr.
- d) Der Geschäftsführer koordiniert die Arbeit des Vorstandes, bereitet Tagesordnungen und Versammlungen im Einvernehmen mit dem 1. Vorsitzenden vor und erstellt Beratungsunterlagen und Informationen für Veranstaltungen und Sitzungen, soweit diese nicht vom 1. Vorsitzenden erstellt werden.
- e) Der Schatzmeister ist für eine ordnungsgemäße Kassenverwaltung zuständig. Er überwacht die Mitgliederbewegung und führt und ergänzt die Mitgliederkartei. Er ist zeichnungsberechtigt gegenüber der Bank und gibt dem Vorstand jährlich oder nach Aufforderung durch den 1. Vorstand eine Kassenübersicht.
- f) Der Schriftführer führt Anwesenheitslisten und das Beschlussprotokoll über wesentliche Sitzungen und Versammlungen der FW. Der Schriftführer bearbeitet den Schriftverkehr und archiviert Protokolle und Korrespondenz. Die Ablage von Protokollen sowie die weitere Korrespondenz kann digital erfolgen. Der Schriftführer übernimmt die Ablage der Protokolle und weiteren Korrespondenz zusammen mit dem Geschäftsführer.
- g) Bis zu vier Beisitzer unterstützen den Vorstand in seinen Aufgaben.
- h) Der Vertreter der FW Stadträte gibt bei jeder Sitzung dem Vorstand, sowie der Mitgliederversammlung einen Kurzbericht über die aktuellen Probleme der Stadt und der Arbeit im Stadtrat in den verschiedenen Gremien und Ausschüssen. Er vertritt außerdem Anträge der Organe der FW in den Gremien der Stadt.

## **§ 9 Satzungsänderungen**

1. Nach Verabschiedung der Satzung sind Änderungen nur im Rahmen einer Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden möglich. Vorschläge zu Satzungsänderungen sind den stimmberechtigten Mitgliedern wenigstens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten.

2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschlagen werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

## **§ 10 Auflösung**

1. Bei Auflösung oder bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins fällt das gesamte Vermögen an einen gemeinnützigen Zweck nach Beschluss der Mitgliederversammlung.
2. Zur Auflösung der FW sind 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung notwendig.

## **§ 11 Schlussbestimmung**

Die Neufassung der Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 13.10.2022 so genehmigt und beschlossen.

Dorfen, den 13.10.2022